

Wohngeldstatistik 2019-2020



2019-2020

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 14/12/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Bezeichnung:* Wohngeldstatistik.
- *Grundgesamtheit:* Haushalte in Deutschland mit Wohngeldbezug.
- *Statistische Einheiten:* Haushalte (Darstellungseinheit); Wohngeldbehörden (Erhebungseinheit).
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland und die Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* Für jedes abgelaufene Quartal und jährlich zum Stichtag 31. Dezember
- *Periodizität:* vierteljährlich bzw. jährlich.
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen:* Wohngeldgesetz (WoGG).
- *Geheimhaltung:* erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten. Bei Datenveröffentlichungen findet ab dem Berichtsjahr 2020 die 5er Rundung als Geheimhaltungsverfahren Anwendung.
- *Qualitätsmanagement:* Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind Plausibilitätskontrollen der Einzeldaten sowie die Einführung und Anwendung standardisierter Statistikprozesse im statistischen Verbund.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Daten zu Haushalten mit Wohngeldbezug nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen, wie z.B. soziale Stellung, Haushaltsgröße und Höhe des Wohngeldes.
- *Nutzerbedarf:* Mit der Erhebung sollen für Politik, Verwaltung, Verbände und Öffentlichkeit umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des WoGG bereitgestellt werden.
- *Nutzerkonsultation:* Berücksichtigung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer mittels Gesetzesänderungen.

3 Methodik

Seite 7

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Wohngeldstatistik wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt. Sie ist eine dezentrale Bundesstatistik.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Von den auskunftspflichtigen Wohngeldbehörden in den Bundesländern werden die nach dem WoGG zu meldenden Erhebungsmerkmale über entsprechende sichere Datenwege (wie z.B. eSTATISTIK-Werkzeuge) an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- *Datenaufbereitung:* Die übermittelten Daten werden in einer Fachanwendung plausibilisiert und typisiert.
- *Beantwortungsaufwand:* Zum Zweck der Erhebung der Wohngeldstatistik findet durch die ausschließliche Nutzung von Verwaltungsdaten eine geringe zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Nicht-Stichprobenbedingte Fehler:* Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Wohngeldstatistik weitgehend ausgeschlossen. Sie hängen im Wesentlichen von der Vollständigkeit und Qualität der zugrundeliegenden Verwaltungsdaten ab.
- *Revisionen:* Im Rahmen der Wohngeldstatistik finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse der Stichtagserhebung zum 31. Dezember werden ca. 9 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Wohngeldstatistik sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist aufgrund von Änderungen des WoGG erheblich eingeschränkt.

7 Kohärenz

Seite 10

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Aufgrund der Entwicklungen des Wohngeld- und Sozialhilferechts ist eine Kohärenz der Wohngeldstatistik zu anderen Statistiken nur sehr eingeschränkt gegeben.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Wohngeldstatistik weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 11

- *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse der Statistik werden im Internet und in GENESIS-Online publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung:* Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen der Statistik einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik über das Wohngeld sind Haushalte mit Wohngeldbezug in Deutschland nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Die Erhebungen werden als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Empfängerhaushalte von Wohngeld erfolgen durch die zuständigen örtlichen Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung oder zentral von beauftragten Stellen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind alle Haushalte mit Wohngeldbezug in Deutschland.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung der Statistik erfolgt für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr und jährlich zum Stichtag 31. Dezember (einschließlich der rückwirkenden Bewilligungen aus dem 1. Kalendervierteljahr des Folgejahrs).

1.5 Periodizität

Die Erhebung erfolgt vierteljährlich und jährlich zum Stichtag 31. Dezember.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Wohngeldstatistik ist § 34 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Demzufolge ist über die Anträge und Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der wohngeldberechtigten Personen, die für die Berechnung des regionalen Mietenniveaus (§ 12 Absatz 3 und 4 WoGG), den Wohngeld- und Mietenbericht (§ 39 WoGG), die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und dessen Fortentwicklung erforderlich sind, eine Bundesstatistik zu führen. Auskunftspflichtig für die Erhebung sind nach § 34 Absatz 2 WoGG die Wohngeldbehörden.

Der Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung ist unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> zu finden.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Erhebung der Wohngeldstatistik beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Wohngeldbehörde sowie Wohngeldnummern. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 35 Absatz 2 WoGG um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Das Statistische Bundesamt erhält somit ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze, durch die Rückschlüsse auf einzelne Personen ausgeschlossen werden.

Die Wohngeldnummern werden von der Auskunft gebenden Wohngeldbehörde eingetragen und dienen dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der wohngeldberechtigten Personen sowie der in § 23 Absatz 1 bis 3 WoGG bezeichneten Personen und lassen keinen Rückschluss auf diese Verhältnisse zu. Die Wohngeldnummern werden gelöscht, sobald bei den statistischen Landesämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sowie die Erstellung und Prüfung von Ergebnissen aus der Bestandsfortschreibung abgeschlossen sind, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist.

Im Rahmen der Wohngeldstatistik unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wurde bis einschließlich Berichtsjahr 2019 die Mindestfallzahlregel (Zellsperrung) mit $m=3$ angewandt, d. h. es wurden grundsätzlich keine Angaben über weniger als

drei Haushalte beziehungsweise über weniger als drei Bearbeitungsfälle veröffentlicht (primäre Geheimhaltung). Im Anschluss wurden weitere Werte geheim gehalten, um eine mögliche Rückrechnung der zunächst primär geheim gehaltenen Werte durch Differenzbildung zu verhindern (sekundäre Geheimhaltung). Einige Länder wichen bis einschließlich Berichtsjahr 2019 von dieser Geheimhaltungsregel ab, indem sie auch kleine Fallzahlen (auch Tabelleneinser) veröffentlichten. In diesen Fällen wurde über die Randwertregel sichergestellt, dass über die Tabellenspalten und -zeilen die Angaben von mehreren Befragten immer so zusammengefasst sind, dass sie keinen Rückschluss auf Einzelangaben ermöglichen.

Ab Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Wohngeldstatistik unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Wohngeldhaushalten auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden auch Durchschnittswerte (bspw. durchschnittliche Bedarfe) nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Haushalten beziehungsweise auf einer geringen Fallzahl an Bearbeitungsfällen basieren.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst, insbesondere die Verwendung einheitlicher Definitionen zur Abgrenzung der in die Statistik eingehenden Verwaltungsdaten. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche Durchführung der Wohngeldstatistik erfolgt eine regelmäßige Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen und Workshops zur Qualitätssicherung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik über die Haushalte mit Wohngeldbezug in Deutschland finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebung erstreckt sich auf die Haushalte mit Wohngeldbezug. Die Statistik basiert auf einer laufenden Erfassung der entsprechenden Anträge und Entscheide. Demnach sind im Rahmen dieser Statistik die Angaben

- jeder Erstbewilligung,
- jeder Wiederholungsbewilligung,
- jeder Änderung einer laufenden Bewilligung (Erhöhung, Verringerung, Wegfall),
- jeder Ablehnung bzw. jedes sonstigen negativen Bescheides

zu erfassen und vierteljährlich an das Statistische Landesamt zu melden. Der Umfang der zu meldenden Angaben ist von der Art des Bescheides abhängig.

Alle gemäß § 35 Absatz 1 WoGG zu meldenden Merkmale werden unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus dem folgenden Kalendervierteljahr jährlich zum 31. Dezember ausgewertet. Das sind im Einzelnen:

- die Art des Wohngeldantrages und der Entscheidung,
- der Betrag des im Erhebungszeitraum gezahlten Wohngeldes,
- Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums nach Monat und Jahr sowie die Art und Höhe des monatlichen Wohngeldes,
- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, ihre jeweilige Beteiligung am Erwerbsleben und Stellung im Beruf sowie jeweils die Anzahl derjenigen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die
 - a) noch nicht 18 Jahre alt sind oder
 - b) mindestens 18 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt sind,
 - c) 25 Jahre und älter sind;Sind Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen, sind deren Anzahl sowie die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ebenfalls zu erfassen (wohngeldrechtliche Teilhaushalte in Mischhaushalten),
- das jeweilige Geschlecht der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigte Höchstbetrag für Miete und Belastung;
Sind Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen (wohngeldrechtliche Teilhaushalte in Mischhaushalten), ist

- der Anteil des Höchstbetrages zu erfassen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht,
- die Wohnverhältnisse der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder u.a. nach Größe der Wohnung, nach Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, die Art der Förderung, der Grund der Wohngeldberechtigung sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe;
Sind Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen (wohngeldrechtliche Teilhaushalte in Mischhaushalten), sind die Größe der Wohnung und die Höhe der monatlichen Miete oder Belastung pro Kopf zu erheben,
- das monatliche Gesamteinkommen, die Freibeträge nach § 17 WoGG und die Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen nach § 18 WoGG,
- die Summe der positiven Einkünfte und der Einnahmen nach § 14 WoGG sowie die Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach § 16 WoGG für jedes einzelne zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.
Sind wohngeldberechtigte Personen nach §§ 7 oder 8 Absatz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen, die Art der beantragten oder empfangenen Leistung,
- das Datum der Berechnung des Wohngeldes und die angewandte Gesetzesfassung,
- bis einschließlich Berichtsjahr 2019: die Höhe des nach § 44 WoGG geleisteten einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrages nach der Anzahl der nach § 44 WoGG zu berücksichtigenden Personen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Amtliches Gemeindeverzeichnis GV100

Zur Erfassung der Wohngemeinde der Wohngeldhaushalte wird das jeweilige amtliche Gemeindeverzeichnis GV100 in der jeweils aktuell gültigen Quartalsausgabe verwendet (beispielsweise für das 1. Berichtsquartal 2021 das GV100 in der Quartalsausgabe zum 31.03.2021).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Wohngeld ist ein von Bund und Ländern je zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird einkommensschwächeren Haushalten gezahlt, damit diese die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet. Ein Teil der Wohnkosten muss in jedem Fall von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller getragen werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Mietzuschuss erhalten Mieterinnen und Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers (= Hauptmieter), Untermieter, mietähnlich Nutzungsberechtigte (insbesondere Inhaberinnen und Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts, einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung oder eines dinglichen Wohnungsrechts), Eigentümerinnen und Eigentümer eines Hauses mit mehr als zwei Wohnungen, Bewohnerinnen und Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes oder der entsprechenden Gesetze der Länder, die diesen Wohnraum selbst nutzen.

Lastenzuschuss erhalten Personen, die Eigentümerin oder Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses mit höchstens zwei Wohnungen sind, ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehaben, Erbbauberechtigte sind, Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben und diesen Wohnraum selbst nutzen.

Bei den **wohngeldrechtlichen Teilhaushalten in Mischhaushalten** handelt es sich um Haushalte, in denen Personen mit Wohngeldanspruch mit Personen zusammenleben, die nicht wohngeldberechtigt sind, zum Beispiel, weil letztere Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen.

Wird die Wohnung sowohl von zu berücksichtigenden als auch vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern bewohnt, wird nur der Anteil an der Miete oder der Belastung am zuschussfähigen Höchstbetrag sowie an der Wohnfläche berücksichtigt, der nach Köpfen dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Zur Miete gehören auch Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung sowie der Treppenbeleuchtung.

Diese Kosten können der Miete auch dann zugeschlagen werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (z. B. Gemeinde) bezahlt werden. Für Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes ist als Miete der Höchstbetrag zu Grunde zu legen. Für eine selbst genutzte Wohnung im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen ist anstelle der Miete der Mietwert des Wohnraums zu Grunde zu legen. Das ist jener Betrag, welcher der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Ist ein solcher Vergleich nicht möglich, muss der Mietwert geschätzt werden.

Unter **Belastung** bei Eigentümerinnen und Eigentümern von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und anderen Eigentumsformen versteht man die Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung des Eigentums. Sie ist in einer

besonderen Wohngeld-Lastenberechnung durch die Wohngeldbehörde zu ermitteln. Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn bereits die Belastung aus Zinsen und Tilgungen den maßgebenden Höchstbetrag erreicht.

Zur Belastung gehören Ausgaben für den Kapitaldienst (Zinsen, Tilgung usw.) für solche Fremdmittel, die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums gedient haben, für Instandhaltungskosten und Betriebskosten in einer bestimmten Höhe, für die Grundsteuer und für zu entrichtende Verwaltungskosten.

Der **Belastungsgrad** bezeichnet das Verhältnis der tatsächlich zu zahlenden Miete bzw. Belastung zum Gesamteinkommen.

Das Wohngeld mindert die Wohnkostenbelastung der betroffenen Haushalte in unterschiedlichem Ausmaß.

Zuschussfähige Höchstbeträge

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten geleistet. Die Miete - oder im Falle von Eigenheimen und Eigentumswohnungen die Belastung - ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig. Die Höchstbeträge sind im Wohngeldgesetz festgelegt und richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau.

Mietenniveau/Mietenstufen

Die Höchstbeträge, bis zu denen Mieten oder Belastungen durch Wohngeld bezuschusst werden können, sind nach dem regionalen Mietenniveau gestaffelt. Es gibt sieben Mietenstufen, in die jede Gemeinde mit 10.000 und mehr Einwohnern und die (Rest-)Kreise (mit allen Gemeinden unter 10.000 Einwohnern) entsprechend ihrem Mietenniveau eingeordnet sind. Dieses errechnet sich aus der durchschnittlichen prozentualen Abweichung der örtlichen Mieten der Wohngeldbeziehenden Hauptmieter in den Gemeinden vom Durchschnitt der Mieten vergleichbaren Wohnraums im gesamten Bundesgebiet.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des WoGG bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Wohngeldrechts benötigt.

Die Statistik über das Wohngeld wird vor allem in den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere vom BMI sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Auch die Medien, Verbände, Wirtschaft, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zählen zu den Nutzergruppen der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzergruppen finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im Erhebungsprogramm werden mit Zustimmung vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Wohngeldstatistik ist eine Sekundärstatistik und wird mittels Vollerhebung durchgeführt. Da die im Rahmen der Wohngeldbearbeitung vorliegenden Verwaltungsdaten bei den Wohngeldstellen eine gute Abdeckung der Grundgesamtheit sowie eine hohe Datenqualität bei den zu erfassenden Merkmalen erwarten lassen, können diese als alleinige Datenquelle für die Wohngeldstatistik genutzt werden. Allerdings konnte vorab nicht geprüft werden, ob die vorhandenen Datenquellen die Nutzeranforderungen bei der definitorischen Abgrenzung der einzelnen zu erhebenden Merkmale immer vollständig erfüllen. Bei der Formulierung der Gesetzesgrundlagen ging man davon aus, dass keine Nutzungseinschränkungen bestehen. Bei der Wohngeldstatistik handelt es sich um eine dezentrale Statistik: Das Statistische Bundesamt entwickelt in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess, die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung durch.

Nach § 36 Absatz 2 WoGG sind dem Statistischen Bundesamt - neben den Ergebnissen der Vollerhebung - jährlich unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums von den Statistischen Landesämtern Einzelangaben gemäß § 35 Absatz 1 WoGG (aus den Stichtagsdaten zum 31. Dezember) aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlsatz von 25% der wohngeldberechtigten Personen für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen.

Für diesen Zweck dürfen die Einzelangaben, bei denen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften mit mehr als fünf zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern in einer Gruppe zusammenzufassen sind, ohne Wohngeldnummer auch dem BMI oder, wenn die Aufgabe der Zusatzaufbereitung an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) übertragen worden ist, an dieses übermittelt werden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Für die Erhebung sind nach § 34 Absatz 2 WoGG die Wohngeldbehörden der Bundesländer auskunftspflichtig. Insgesamt sind die Meldungen von ca. 1.300 Wohngeldstellen (Berichtsstellen) zu verarbeiten. Dabei entsprechen in den Ländern die Berichtsstellen nicht immer den Lieferstellen. Zwischen den Statistischen Ämtern der Länder und den Wohngeldstellen sind häufig noch gesonderte Lieferstellen zwischengeschaltet. Die Spanne der Wohngeldstellen reicht von einer Wohngeldstelle in Stadtstaaten bis zu über 400 Wohngeldstellen in Nordrhein-Westfalen. Die Zahl der Lieferstellen ist häufig deutlich geringer, meist nur eine Fachbehörde im Land. Die Berichtsstellen übermitteln den Statistischen Ämtern der Länder über entsprechende sichere Datenwege (z.B. eSTATISTIK-Werkzeuge) die Meldedaten.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder im gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst. Dabei wird für die vierteljährliche und jährliche Aufbereitung der Wohngeldstatistik sowie für die Berechnung des regionalen Mietenniveaus in den Statistischen Ämtern der Länder eine Regionaldatei erstellt. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsquartal werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den auskunftspflichtigen Berichtsstellen. Nach Abschluss der Datenaufbereitung erfolgt die Erstellung der vierteljährlichen bzw. jährlichen Ergebnisse bis auf Ebene der Kreise/kreisfreien Städte in den Statistischen Ämtern der Länder. Das Statistische Bundesamt fasst im Anschluss die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) der Länder zu einem Bundesergebnis zusammen.

Eine Besonderheit der Wohngeldstatistik ist die Bestandsfortschreibung. Die Statistischen Landesämter erhalten lediglich die Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres. Die Bestandsfortschreibung muss erfolgen, um in die Quartals- und Jahresergebnisse sowohl die bereits in den Vorquartalen bewilligten Fälle als auch die im Berichtsquartal neu bewilligten Fälle einfließen zu lassen. Da im ersten Quartal eines Jahres auch nachträgliche Wohngeldfälle bewilligt werden können, erfolgt die Jahrestabellierung auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandsfortschreibung zum 1. Berichtsquartal des Folgejahres, in die ausschließlich Fälle mit Bezug von Wohngeld am 31. Dezember des Jahres einfließen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben. Es werden in den Wohngeldbehörden bereits vorhandene Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Wohngeldstatistik eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Wohngeldstatistik wird jährlich als Vollerhebung mit sekundärstatistischen Daten durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe 1.8.1) minimiert. Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik sind demzufolge grundsätzlich – mit den hier und unter 2.1.1 und 4.3 genannten Einschränkungen – von hoher Aussagekraft und Qualität.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Wohngeldstatistik um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht vorkommen (die in 3.1 dargestellte 25%-Stichprobe dient nicht der Veröffentlichung von Daten, sondern wird in Ergänzung der Vollerhebung ausschließlich für Zusatzaufbereitungen des Bundes erstellt).

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Gemäß § 34 Absatz 2 WoGG sind die Wohngeldbehörden auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage ergeben sich aus den methodischen Schwierigkeiten bei der Verwaltungsdatennutzung. Hier werden laufend Problemlösungen gesucht, um die systematischen Fehler in der Wohngeldstatistik gering zu halten. So ist die hohe Datenqualität nicht für alle Merkmale gesichert, wenn sie nicht relevant für die Auszahlung sind. Zudem ist die Übernahme und fortlaufende Pflege der Adressdaten und Kennzeichen zur Identifikation der Haushalte infolge von Gebietsreformen sehr aufwändig. Gerade bei der Aufnahme neuer statistikrelevanter Merkmale durch eine Änderung des WoGG können vereinzelt fehlerhafte Angaben auftreten.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch die Auskunftspflicht der Wohngeldbehörden werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 35 Absatz 1 WoGG), werden Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend vermieden.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Wohngeldstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Zum Jahresende erfolgt die Erhebung des Jahresendbestands durch die zuständigen Wohngeldbehörden mit Stichtag 31. Dezember. Die Jahresstatistik beinhaltet auch die bis zum 31. März des Folgejahres erfolgten rückwirkenden Bewilligungen. Die Bundesergebnisse der Stichtagserhebung werden künftig ca. 9 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Bundesergebnisse der vierteljährlichen Statistik werden dem BMI vom Statistischen Bundesamt derzeit ca. 3 Monate nach Abschluss des Berichtszeitraums zur Verfügung gestellt.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu den im Veröffentlichungsplan genannten Terminen zur Verfügung gestellt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrundeliegenden Definitionen) der Wohngeldstatistik sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar. Ein Vergleich auf supranationaler Ebene ist nicht möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Seit der Einführung des Wohngelds im Jahr 1965 ist es im Rahmen von Wohngeldnovellen sowohl periodisch als auch unregelmäßig an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst worden. Die Einführung des pauschalierten Wohngelds (als besondere Form der Wohngeldgewährung für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge) im früheren Bundesgebiet zum 01. April 1991 führte seinerzeit zu einer Zweiteilung des statistischen Berichtssystems.

Seitdem war eine geschlossene Gesamtdarstellung der Wohngelddaten nur für die Teilbereiche möglich, in denen sich die Erhebungsmerkmale beim besonderen Mietzuschuss mit denen beim allgemeinen Wohngeld deckten. Ebenfalls 1991 wurde das Wohngeld in den neuen Ländern und Berlin-Ost eingeführt - allerdings zunächst mit wohngeldrechtlichen Sondervorschriften, die statistisch für die alten und die neuen Bundesländer lediglich eingeschränkt vergleichbar waren.

Erst die Wohngeldnovelle zum 01. Januar 2001 bildete eine einheitliche Grundlage für die Wohngeldbewilligung im gesamten Bundesgebiet und führte zu einer grundlegenden Neugestaltung der Wohngeldstatistik. Zum einen erfolgte eine Leistungsanpassung, zum anderen wurden die Erhebungsmerkmale an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Mit der Neugestaltung des Sozialhilferechts und des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ("Hartz IV") zum 01. Januar 2005 waren für die Wohngeldstatistik erneut gravierende Änderungen verbunden. Insbesondere wurde ab 2005 der Kreis der Anspruchsberechtigten stark eingeschränkt und die Statistik des besonderen Mietzuschusses (früher: "Pauschaliertes Wohngeld") entfiel. Neben den "reinen Wohngeldhaushalten" gibt es seit 2005 auch eine Anzahl von wohngeldrechtlichen Teilhaushalten in Mischhaushalten.

Zum 01. Januar 2009 trat die von Bundestag und Bundesrat beschlossene Reform des Wohngeldrechts in Kraft, mit der erstmals seit den Anpassungen im Jahr 2001 wieder Leistungsverbesserungen für die Wohngeldbezieher verbunden waren, wie zum Beispiel die Einbeziehung von Heizkosten in das Wohngeld in den Jahren 2009 und 2010. Im Berichtsjahr 2009 gab es seit den einschneidenden Änderungen im Jahr 2005 erstmals wieder eine erhebliche Steigerung sowohl der Anzahl der Wohngeldhaushalte als auch der Wohngeldausgaben. Statistikrelevante Änderungen ergaben sich durch die Einführung von Altersgruppen als neues Erhebungsmerkmal sowie durch die Erfassung bestimmter Angaben für alle Haushaltsmitglieder.

Die zum 01. Januar 2016 in Kraft getretene erneute Reform des Wohngeldrechts brachte erstmals seit den Anpassungen im Jahr 2009 wieder Leistungsverbesserungen für die Wohngeldbezieherinnen und -bezieher. Zum einen wurden die sogenannten Tabellenwerte angepasst, womit neben dem Anstieg der Bruttokaltmieten und des Einkommens auch der Anstieg der warmen Nebenkosten und damit insgesamt der Bruttowarmmiete berücksichtigt wurde. Zum anderen wurden die Miethöchstbeträge regional gestaffelt angehoben, die den Betrag bestimmen, bis zu dem die Miete durch das Wohngeld bezuschusst wird.

Die letzte Reform des Wohngelds ist zum 01. Januar 2020 mit dem Wohngeldstärkungsgesetz (WoGStärkG) in Kraft getreten. Darin wurde unter anderem eine regelmäßige Anpassung der Leistungen geregelt, die erstmalig ab dem Jahr 2022 auch eine sogenannte Dynamisierung des Wohngeldes vorsieht. Das bedeutet eine regelmäßige Anpassung des Wohngeldes alle zwei Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung. Außerdem wurde durch die Novelle eine Erhöhung des Wohngeldes insgesamt, eine Aktualisierung der Mietstufen sowie die neue Mietstufe VII festgelegt.

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist durch diese Entwicklungen somit erheblich eingeschränkt, eine Zeitreihe ohne Bruch liegt streng genommen lediglich für den Zeitraum zwischen zwei Wohngeldnovellen vor.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bis Ende 2004 gliederte sich die Wohngeldstatistik auf in die Statistiken zum besonderen Mietzuschuss und zum allgemeinen Wohngeld. Besonderen Mietzuschuss erhielten nur die Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge. In der Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ("Sozialhilfe im engeren Sinn") wurde daher der Bezug von Wohngeld als anzurechnendes Einkommen erfasst.

In den Jahren 2003 und 2004 erhielten bestimmte bedürftige Personen neben dem Wohngeld auch Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG); dieser Personenkreis wurde daher sowohl in der Wohngeldstatistik als auch in der GSiG-Statistik erfasst. In der GSiG-Empfängerstatistik wurde das Wohngeld ebenfalls als angerechnetes Einkommen nachgewiesen.

Im Rahmen des zum 01. Januar 2005 in Kraft getretenen Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ("Hartz IV") wurde auch das Wohngeldgesetz geändert: Seit Anfang 2005 sind nunmehr alle Empfängerinnen und Empfänger von sonstigen staatlichen Transferleistungen vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn bei der Berechnung dieser Leistungen bereits Kosten für die Unterkunft berücksichtigt sind. Betroffen sind Empfängerinnen und Empfänger von

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistungen gehören.

Die bis Ende 2004 durchgeführte Statistik über den besonderen Mietzuschuss entfällt dadurch. Auf Grund dieser Reform erhält ein beträchtlicher Teil der bisherigen Wohngeldhaushalte kein Wohngeld mehr und wird somit nicht mehr in der Wohngeldstatistik nachgewiesen. Die Unterkunfts- bzw. Wohnkosten dieser Haushalte, die aufgrund des Bezugs anderer Transferleistungen kein Wohngeld mehr erhalten, werden ab 2005 im Rahmen der jeweiligen Transferleistung (z.B. SGB II-Leistung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII) berücksichtigt, so dass sich der Ausschluss vom Wohngeld nicht nachteilig auswirkt. Die Unterkunfts- bzw. Wohnkosten dieser Haushalte können ab Berichtsjahr 2005 nur noch in der für die jeweilige Transferleistung konzipierten Statistik ausgewiesen werden (z.B. in der Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder in der Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Wohngeldstatistik weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik werden in keiner anderen Erhebung der amtlichen Statistik erfasst und dargestellt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich wird üblicherweise im September eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Wohngeldstatistik des jeweiligen Vorjahres unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Wohngeldstatistik werden sowohl online in elektronischer als auch teilweise in gedruckter Form (bis Berichtsjahr 2017) angeboten.

- Internetangebot unter <http://www.destatis.de> > Themen > Gesellschaft und Umwelt > Soziales > Wohngeld
- Veröffentlichung "Wirtschaft und Statistik" unter <http://www.destatis.de> > Methoden > Wirtschaft und Statistik (auch in gedruckter Form erhältlich). Ergebnisse der Wohngeldstatistik wurden hier bis 2014 (Berichtsjahr 2012) regelmäßig publiziert.

Online-Datenbank

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Wohngeldstatistik ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Wohngeldstatistik erfolgt jährlich üblicherweise im September für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung durch die Pressemitteilung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.